

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Fa. DAHOTHERM Heizung+Sanitär e.K. Thomas Harbig
Am Gewerbegebiet 3, 04603 Nobitz**

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der DAHOTHERM Heizung + Sanitär Thomas Harbig e.K., Am Gewerbegebiet 3, 04603 Nobitz (nachfolgend DAHOTHERM) gelten für Verträge zwischen DAHOTHERM und ihren Kunden (Verbraucher und Unternehmer).
2. Die AGB von DAHOTHERM gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt DAHOTHERM nicht an, es sei denn, DAHOTHERM hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch für den Fall, dass DAHOTHERM in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos erbringt.
3. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie durch DAHOTHERM schriftlich bestätigt worden sind.
4. Vertragsgrundlage werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

II. Begriffsbestimmung

1. Gemäß § 13 BGB ist Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
2. Gemäß § 14 BGB ist Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

III. Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen ein Widerrufsrecht zu. Eine Belehrung über das Widerrufsrecht erfolgt gesondert außerhalb dieser AGB.

IV. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Sämtliche Angebote der Waren von DAHOTHERM – gleich ob elektronisch, schriftlich, fernmündlich oder mündlich übermittelt, stellen kein verbindliches Angebot dar, sondern sind stets unverbindlich.
- 1.2. Elektronisch, schriftlich, mündlich oder fernmündlich abgegebene Bestellungen einzelner Produkte durch unsere Kunden stellen ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Ein Vertrag kommt erst mit der ausdrücklichen schriftlichen Auftragsbestätigung von DAHOTHERM, spätestens jedoch mit der Benachrichtigung an den Kunden zustande, dass die Ware zum Versand gebracht wurde.
- 1.3. Die Bestätigung des Eingangs der elektronischen oder schriftlichen Bestellung stellt ebenso wenig wie die telefonische oder mündliche Entgegennahme der Bestellung eine rechtsgeschäftliche Annahme des Angebotes dar.
2. **Lieferung**
- 2.1. DAHOTHERM liefert ab Lager an die vom Kunden angegebene Adresse in Deutschland. Ist der Kunde Unternehmer geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. bei Abholung durch den Kunden bei Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 2.2. Liefertermine gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von DAHOTHERM ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Im Übrigen handelt es sich bei von DAHOTHERM angegebenen Lieferzeiten stets nur um ungefähre Angaben.
- 2.3. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn die Lieferverzögerung nicht von DAHOTHERM zu vertreten ist. Insbesondere ist dies der Fall, wenn Ereignisse eintreten, die auf die Fertigung, Verpackung oder den Transport der Ware Einfluss haben, soweit sie außerhalb der Sphäre von DAHOTHERM liegen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Zulieferer eintreten und auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten.
- 2.4. Sollten Teile der bestellten Waren nicht oder nicht sofort lieferbar sein, so ist DAHOTHERM dazu berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und in Rechnung zu stellen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 2.5. Soweit der Kunde Unternehmer ist, ist – sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt – die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Transport- und alle sonstigen Verpackungen mit Ausnahme von Paletten nach Euro-Norm werden nicht zurückgenommen.
- 2.6. Ist der Kunde Unternehmer, wird DAHOTHERM auf sein Verlangen eine Transportversicherung auf Kosten des Kunden abschließen.
- 2.7. Ist der Kunde Unternehmer, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden, wenn der Versand ohne Verschulden von DAHOTHERM verzögert wird. In diesem Falle steht die Anzeige von DAHOTHERM, dass die Ware versandbereit ist, dem Versand gleich.

3. Preise, Zahlungen und Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro inklusive Mehrwertsteuer und zuzüglich Verpackung und Versandkosten.
- 3.2. Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung eine abweichende Zahlungsfrist ausgewiesen ist.
- 3.3. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von DAHOTHERM.
- 3.4. Ist der Kunde Unternehmer, gilt daneben Folgendes:

- DAHOTHERM behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.
- Der Kunde ist verpflichtet, DAHOTHERM unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware zu unterrichten und sämtliche für die Weiterverfolgung der Forderungen von DAHOTHERM erforderlichen Unterlagen herauszugeben. Dies gilt auch für den Fall einer Beeinträchtigung des Vorbehaltseigentums von DAHOTHERM durch sonstige Maßnahmen Dritter. Sofern DAHOTHERM Klage gemäß § 771 ZPO erhebt, haftet der Kunde für die DAHOTHERM entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit eine Kostenerstattung vom Dritten nicht zu erlangen ist.
- Der Kunde ist berechtigt, die Ware weiterzuveräußern, nicht jedoch, diese zu verpfänden oder an Dritte zur Sicherheit zu übereignen. Im Fall der Weiterveräußerung, Vermietung oder sonstigen entgeltlichen Weitergabe der Vorbehaltsware an Dritte tritt der Kunde schon jetzt bis zur Erfüllung der gesamten Ansprüche von DAHOTHERM aus der Geschäftsverbindung die entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Forderungen von DAHOTHERM gegen seinen Kunden zur Sicherheit an DAHOTHERM ab.

DAHOTHERM nimmt die Abtretung hiermit an. Der Kunde bleibt jedoch bis zum ausdrücklichen Widerruf durch DAHOTHERM weiterhin ermächtigt, die Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Vom Recht, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, wird DAHOTHERM jedoch solange nicht Gebrauch machen, solange der Kunde weder Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens gestellt hat, noch seine Zahlungen eingestellt hat, noch DAHOTHERM gegenüber Zahlungsrückständen bestehen oder der Kunde sich in Verzug befindet. Der Kunde verpflichtet sich, DAHOTHERM sämtliche zur Forderungsverfolgung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

- Bei einer Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwirbt DAHOTHERM im Verhältnis des Fakturawertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neu gebildeten Sache Miteigentum an dieser. Die neue Sache gilt damit als Vorbehaltsware.
- Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherung ohne gegebenenfalls abzuführende Umsatzsteuer die Ansprüche von DAHOTHERM gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, so verpflichtet DAHOTHERM sich, die DAHOTHERM nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden anteilmäßig freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt DAHOTHERM.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere diese auf seine Kosten gegen Feuer und Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

V. Gewährleistung

1. Ist der Kunde Verbraucher, so gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Rechte aus einer etwaigen Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen, noch beschränkt.
2. Ist der Kunde Unternehmer, so gilt Folgendes:
 - Der Verkauf von Gebrauch- oder Vorführware erfolgt stets unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Bei Neuware beträgt die Gewährleistungsfrist, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde, ein Jahr. Die Beschränkung der Gewährleistungsfrist gilt nicht, soweit DAHOTHERM vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorwerfbar ist sowie im Falle von DAHOTHERM zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden. Die Haftung von DAHOTHERM nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon ebenfalls unberührt.
 - Soweit Ware verkauft wurde, für die eine Herstellergarantie besteht, ist der Kunde dazu verpflichtet, zunächst seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Gewährleistungsansprüche DAHOTHERM gegenüber bleiben hiervon jedoch unberührt. Soweit der Kunde durch die Geltendmachung der Herstellergarantie keine Befriedigung erhält, wird DAHOTHERM im Rahmen der Gewährleistungsansprüche gegen DAHOTHERM nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eintreten. Soweit DAHOTHERM zur Befriedigung von Gewährleistungsansprüchen verpflichtet ist, ist DAHOTHERM nach eigener Wahl zunächst zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, verzögert sie sich unangemessen aus von DAHOTHERM zu vertretenden Gründen oder ist sie sonst dem Kunden nicht zumutbar, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Im Falle des Rücktritts hat der Kunde sich diejenigen Vorteile anrechnen zu lassen, die er durch den Gebrauch der Ware erlangt hat. Der Gebrauchsvorteil wird hierbei unter Berücksichtigung der üblichen Gesamtnutzungsdauer der Ware anteilig für die Zeit der tatsächlichen Nutzung durch den Kunden auf der Grundlage des vereinbarten Kaufpreises berechnet. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, einen höheren oder niedrigeren Gebrauchsvorteil nachzuweisen. Ein unerheblicher Mangel berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag.
 - Wird die von DAHOTHERM gelieferte Ware Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs im Sinne der §§ 474 ff. BGB, so bleiben die Rechte des Kunden aus den §§ 478, 479 BGB von den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt, es sei denn, der Kunde ist entgegen § 377 HGB seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge nicht nachgegangen.
 - Soweit vom Kunden Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, haftet DAHOTHERM nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit DAHOTHERM, den Vertretern von DAHOTHERM oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuerweisen ist. In allen anderen Fällen ist die Schadensersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
 - Reklamationen haben grundsätzlich durch Rücksendung der Ware frei Haus an DAHOTHERM zu erfolgen. Stellt sich nach Prüfung von DAHOTHERM heraus, dass Gewährleistungsansprüche zu Unrecht geltend gemacht wurden, hat DAHOTHERM Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Prüfung der Ware.

VI. Allgemeine Montage- und Reparaturbedingungen

Die vorstehenden Regelungen dieser AGB gelten entsprechend, sofern nachfolgend keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Bedingungen gelten nicht, wenn Montagen oder Reparaturen zur Bearbeitung von Mängelansprüchen des Vertragspartners ausgeführt werden.

1. Kosten

- 1.1. Ein vom Kunden gewünschter Kostenvorschlag ist nur verbindlich, wenn er von DAHOTHERM schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Die zur Abgabe des Kostenvorschlages erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner berechnet, soweit der Auftrag nicht erteilt, die angefragte Reparatur oder Montage nicht durchgeführt wird oder sie bei der Durchführung der Leistung nicht verwertet werden können.
- 1.2. Ergibt sich während der Ausführung der Leistung, dass die zu erwartenden Kosten die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Wert der zu bearbeitenden Sache stehen, wird DAHOTHERM den Kunden unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die DAHOTHERM erst bei Gelegenheit der Ausführung der Leistungen feststellt und die bislang nicht vom Umfang des Leistungsauftrages umfasst waren.
- 1.3. Wird die Ausführung der Leistung aufgrund eines nicht von DAHOTHERM zu vertretenden Umstandes abgebrochen, so wird die bearbeitete Sache nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.
2. **vorzeitige Vertragsbeendigung**

2.1. Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile zu bezahlen.

2.2. Im Falle einer freien auftraggeberseitigen Kündigung bleibt die Geltendmachung der Rechte der Firma DAHOTHERM nach § 648 Satz 2 und 3 BGB vorbehalten.

3. Zahlungen

Zahlungen sind nach Abnahme sofort und ohne Abzug fällig. DAHOTHERM ist berechtigt, auf Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

4. Mitwirkungspflichten

4.1. Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und für die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen.

4.2. Der Kunde hat die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen. Er hat alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Ausführung der Leistungen und gegebenenfalls zur Erprobung nötig sind.

4.3. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist DAHOTHERM berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.

4.4. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.

5. Fristen für die Ausführung der Leistungen

5.1. Die Angaben von DAHOTHERM über Reparatur- oder Montagefristen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich verbindliche Ausführungsfristen vereinbart wurden.

5.2. In Fällen nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferern) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindlich vereinbarte Fristen angemessen.

6. Abnahme der Leistungen

Die Abnahme richtet sich nach § 640 BGB.

7. erweitertes Pfandrecht

DAHOTHERM streicht wegen seiner Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Montage- bzw. Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Gewährleistung

8.1. Für Reparatur- und Montageleistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

8.2. Etwaige Mängel hat der Kunde DAHOTHERM unverzüglich anzuzeigen und unter angemessener Fristsetzung zur Beseitigung aufzufordern.

VII. Verbraucherschlichtungsstellen

1. DAHOTHERM ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

2. Nach Entstehung einer Streitigkeit zwischen DAHOTHERM und einem Kunden, der Verbraucher ist, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden konnten, können Kunden, die Verbraucher sind, grundsätzlich die für allgemeine Verbraucherprobleme zuständige Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. kontaktieren.

Kontakt: Allgemeine Verbraucher-Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de, mail@verbraucher-schlichter.de, Tel. 07851-7957940, Fax 07851-7957941.

VIII. Datenschutz

Wir gehen verantwortungsvoll mit Ihren personenbezogenen Datum um und halten uns bei deren Verarbeitung an die Regelungen der Datenschutzverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes in der neuen Fassung (BDSG n.F.)

IX. Inlandsgeschäft, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen anlässlich des Vertragsverhältnisses findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Geltung von Bestimmungen des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

2. Ist der Kunde Unternehmer, so ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für alle aus Anlass des Vertragsabschlusses entstehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen DAHOTHERM und dem Kunden 04603 Nobitz. DAHOTHERM ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.

3. Die von DAHOTHERM gelieferte Ware ist, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, für den Gebrauch und Verbleib im Inland bestimmt. Die Ausfuhr von bei DAHOTHERM bezogener Ware kann gesetzlichen Beschränkungen – wie den Export-Kontrollvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und der Bundesrepublik Deutschland oder den Export-Kontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika – unterliegen. Im Falle der Ausfuhr hat der Kunde sich selbstständig um die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu bemühen.

Nobitz, im Juli 2019